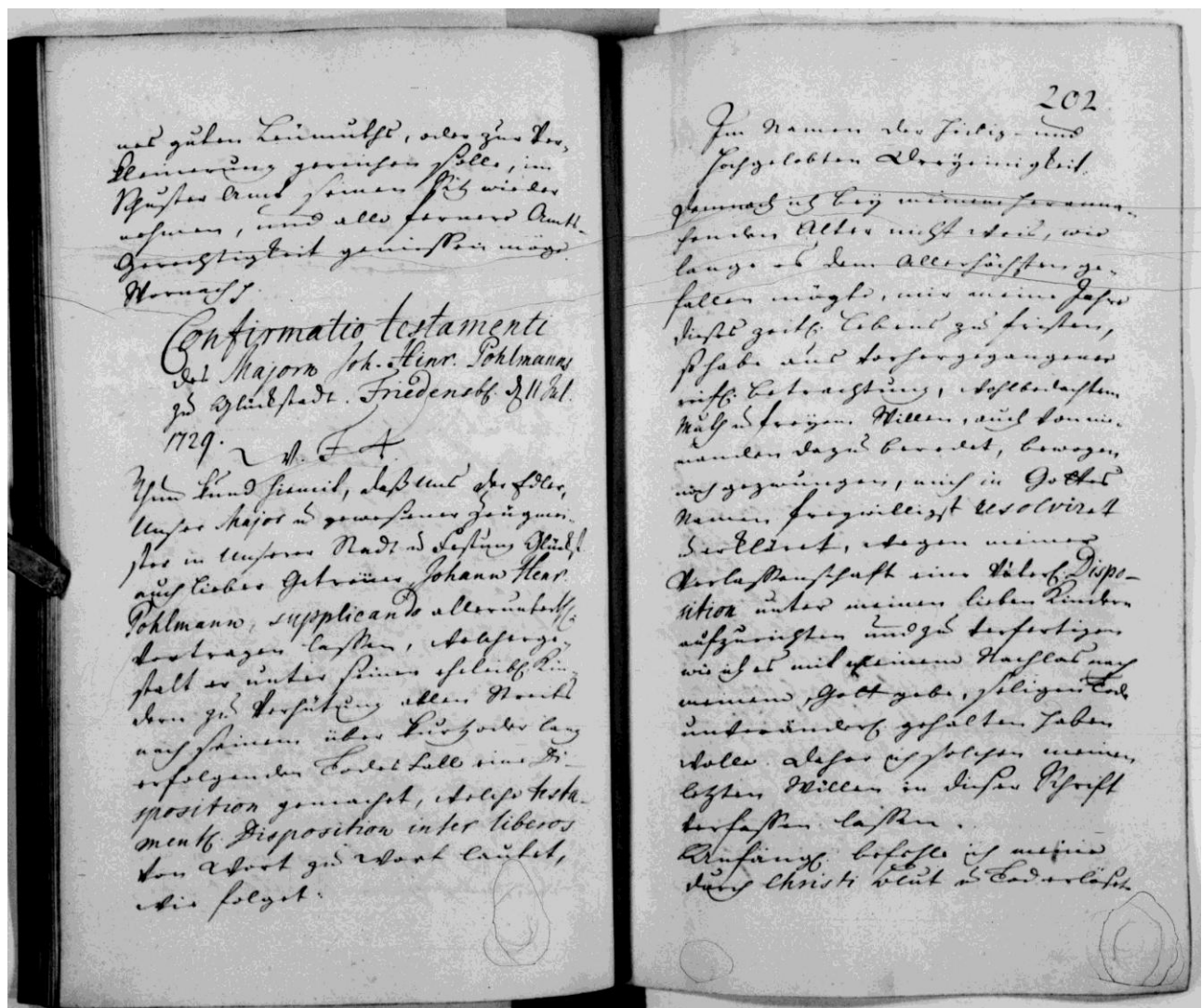


Johann's 4 børn nævnes.



meinem Vater das zu meinem
Erbtheil und beiderem
Vorzug, daß meine Pflanz
so ist, daß meine Pflanz
keinen Vorzug einer Pflanz
nach demselben sein gelte,
zelle portion gebühre, oder Pflanz
dieses testament aufgeben, oder
meiner Pflanz die geringste
anteile machen, sondern Pflanz
nach demselben abgeben ist
Kinder nach demselben zu sein,
den Pflanz in meinem Pflanz
succedieren lassen sollen, zumal
da meine Pflanz in ihrem Pflanz
Pflanz oder legitima nicht ist,
sonst ist das.
Ander mein Pflanz Pflanz
ist alles das ist das mein
abgeben vorhanden, das ist
daran steht, daß die Mutter
abgegeben, das ist das
man oder pretendiert werden
sollen. Andern, aber einer oder
muss in Kinder sein, wie
da meine Willen sind,

204.
die mütterl. beauftragt sind
daß mein Pflanz repariert
zu sein soll, und so ist,
daß, so ist mein Pflanz
daß das ist, daß meine Pflanz
gelegte portion der Mutter
keinen zu bekommen, auf Pflanz
dalle meine Pflanz oder Pflanz
daß das ist, daß mein Pflanz
den Vater. so ist, daß die
Vermögensgegenstände und prolegaten
ausgegeben sollen, daß die
Pflanz der Mutter, die
daß die Pflanz bekommen.
Ander, so ist, daß die Pflanz
Pflanz haben in Pflanz, und
ist das mein. Eben so ist
gegeben, daß die Pflanz
Pflanz, so ist, daß die Mutter
Pflanz, und den Diamanten
Pflanz, und so ist, daß die
Pflanz ist, daß die Pflanz
nicht gegeben. Einen Pflanz
Pflanz, so ist, daß die Pflanz
Pflanz, daß die Pflanz
Kinder, daß die Pflanz

Eszen den mich anfangen, con-
feriren, folles, et dass dann, daß
ich darüber eine speciales Appt
von ihm genommenen, daß Besol-
schung mich zu befragen, oder der
Lichthast zu conferiren, schließlich
dann aber wieder beschließen
den diesen geschiedenen und
sich mit dem Vorant derma-
ken Pagen, meine Pagen standes
allot, act zum Mütterlich, ge-
hörig, oder, den einem Pagen, mei-
nen Pagen, schließlich und angefallen
würde, so ist mein sonderes Stills-
stand, so ist eben selbst auf dem Vol-
k, meinem, Nachlaß, act zum der,
würstlich und prolegatum darauf
aufmerken, folles.

Meinen jüngsten Pagen Gottfried Carl
Frachem, abzugeben zum Studiren, ge-
schicklich, legierend derma-
schon, so ist mein Studiren auf der
versiteten vorstlich, jedoch, daß der
Studiren bleibe, nicht, so aber, so
den anderen Hand, so ist, so
den den Studiren ablassen, folles
sich, Legatum, so ist, meinem
geschicklich, folles, nicht, aufmerken

[illegible]

Rechts als eines Verfassers, unter an-
nem Leben, obgleich meinmal das
habe und dessen Willens durch
ausgesprochen, so ist mein Willen, daß
dieser Decision mein Letzt-Willen
diesem bei der Kaiserlichen Hof-
kanzlei solle.

Wohin meines instituirten Erben
dieses meinen Letzten Willens
oder zum Willen in der an-
genügend anzuführen, oder dem
selben nicht nachzukommen, ist
ausgesprochen, das oder Anfall soll
sein Letzt-Willen bis auf seinen
Tode schlüssig. Ich will nicht an-
nehmen, daß in legitima instituirten
Erben so dieses mein Letztes Willen
in der Anordnung meines
Kindern nicht als einziges, tota-
ment unter Kindern gelten möge,
soll es Anfall sein in England ge-
nannt, Fidei commissum, oder
unter Lebenszeiten, oder auch
Lebenszeiten, oder in legatun-
den, Vermögens, oder in Fidei com-
missum und andere Dispositionen
in Mangel stehen.

206.
Ich meines Willens und Anordnung
dieses allein, so ist es bezeugt,
meinen Letzten Willen, diesen
besteht, gewisse Personen in der
Form bringen und aufgeben,
diesem jeder Person geben, so
selbst bei der Kaiserlichen Hof-
kanzlei, und diesen fleißig durchzuführen,
in allen, Punkten und Clauseln
in meinem Letzten Willen, ganz,
vollständig und gefolgt, und
nicht, so ist es ausgemacht, das
diesem in dem Letzten Willen,
und diesen Willen eigenständig
durchzuführen und mit meinem
Letzten Willen bezeugt. Aus dem
überfließt die Person bezeugt.
Thronen Gegenüber, absonder-
lich stehen, das ist, das mein
Testament und das Letzt-Willen,
zu demselben Letzten Willen und
Anordnung des Letzten Willen.
Diesem zu helfen, bezeugen, und
zu helfen, Rückstadt in Mangel.
1729.

Erste.

Q Fohlman.
Peters. Surof. Nostitz
Q Q
Wildschütz. Buchner. Wilster. Cuenich
Q Q Q
mit aller gefasster Lich, & die
gewünschten ihm darüber unserm Allen
Confirmation geschehen. & dann
etwas dann solches seinem aller
unterst. Befehl in Königl. Gnade,
stättzugeben, als confirmieren &
beistehen etis obinscribte Testa-
ments. Dispositionem paternam
inter liberos & d. h. Pausaltz
in consueta formen.

Confirmatio
testamenti M. Broder. Payson.
Indensbz. d. 11 Jul. 1729.

Q. F. A.
Vn. F. und sein mit, Laßten
Broder. Payson, finge-fasster
Brecklum in unserm handschaf
Brockf. d. d. 11. Hlenburg sup-
plicando allerunterst. bartragen
lassen, & solches gehalten in An-
fassung, Laßten mit seiner Ge-